

## **Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung und Prozeßvollmacht**

*Rechtsanwältinnen*

*Ursula Wagemann und Saskia Kirchoff*

*Klosterplatz 1*

*91438 Bad Windsheim*

wird hiermit in der Angelegenheit

Prozeßvollmacht erteilt. Diese Vollmacht ermächtigt:

- zur Führung dieses Prozesses, eingeschlossen Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs. 3 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145 a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen;
- Unterfertigte - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
- Anträge auf Entbindung von der Erscheinungspflicht in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Entschädigung f. Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme zu stellen.
- mich/uns in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten (in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen);

Ich wurde darüber belehrt, daß in Prozeßkostenhilfeverfahren Gebühren und Auslagen, die vor dem Wirksamwerden der Beordnung entstehen, nicht von der Staatskasse erstattet werden. Ich wünsche dennoch ein Tätigwerden auf eigene Kosten.

- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren (z. B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872ff u. a. ZPO), wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Hinterlegungsverfahren, Konkurs.

Die Rechtsanwälte sind beauftragt, mich über die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln zu beraten.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären; Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses. Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensinstanzen.

### **In Verbindung mit der Vollmachtserteilung gilt folgende Mandatsvereinbarung:**

Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts wird auf einen Betrag von 500.000,00 EUR (Fünfhunderttausend) beschränkt.

**Bad Windsheim, den .....**

.....

Aufgrund der Neuregelung des Gebührenrechts zum 01.07.04 sind wir verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, dass sich unsere Gebühren nach dem Streitwert berechnen.  
Eine Änderung für Sie wird sich dadurch nicht ergeben.

**Bad Windsheim, den .....** .....